

- **Constanze Burkhard-Neuhaus**
(bis 2008)
Notarin a. D.
- **Roland Neubert**
Spezialist für öffentliches
Dienstrecht
- **Sabrina Klaesberg**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt
Familienrecht
- **Michael Emde**
Fachanwalt für Strafrecht
- **Florian Hupperts**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt
öffentliches Dienstrecht
- **Sven Ollmann**
Tätigkeitsschwerpunkt
öffentliches Dienstrecht

of counsel:

- **Hans-Ulrich Krück**
Oberstaatsanwalt a.D.

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwalt
Martin Niemeyer

Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht



**Rechtsanwalt
Hupperts**



**Rechtsanwalt
Neubert**



**Rechtsanwalt
Ollmann**

informieren



Rechtsanwälte

- Westring 23
44787 Bochum
- ☎ +49 234 96 137-0
- 📠 +49 234 96 137-49

- info@bn-anwaelte.de
www.bn-anwaelte.de

OVG Münster: Ausschöpfung von Beurteilungen zwingend !

1. Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 20.11.2015 – 6 B 967/15 – folgenden Sachverhalt entschieden:

Bei einem Polizeipräsidium war die Stelle eines Dienstgruppenleiters mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgeschrieben. Trotz der Tatsache, dass der von dem Unterzeichner vertretene Mandant in den Einzelfeststellungen in der Regelbeurteilung besser beurteilt war, hat das Polizeipräsidium auf die vorherige Beurteilung zurückgegriffen.

Schon das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat diese Vorgehensweise für rechtswidrig erklärt.

Die Beschwerde des Polizeipräsidiums hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

2. Rechtliche Ausführungen:

Das Oberverwaltungsgericht hat die Praxis beim Polizeipräsidium, Beurteilung als „wesentlich gleich qualifiziert“ anzusehen, wenn im Gesamtergebnis die gleichen Noten haben und die Summe der Punktwerte der einzelnen Merkmale um nicht mehr als zwei Punkte differieren als rechtswidrig angesehen. Das Oberverwaltungsgericht hat deutlich herausgestellt, dass dem Dienstherrn kein Ermessen zusteht, „bei gleichlautenden Gesamturteilen in den aktuellen Regelbeurteilungen der Frage nachzugehen, ob die Einzelfallsstellung in den dienstlichen Beurteilung eine Prognose über die zukünftige Bewerbung im Beförderungsamts ermöglichen“.

Mit anderen Worten:

Der Dienstherr ist verpflichtet, die Beurteilungen auszuschöpfen. Erst dann, wenn sich im Wege einer inhaltlichen Ausschöpfung der aktuellen Beurteilung kein Vorsprung eines der Bewerber feststellen lässt darf auf vorherige Beurteilungen und/oder Hilfskriterien zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass der Dienstherr verpflichtet ist – wenn aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen in der Einzelmerkmale sich Unterschied ergeben, -er diese allerdings nicht als „wesentlich“ ansehen will, dem Dienstherrn eine besondere Substantiierungs- und Begründungspflicht obliegt.

3. Bewertung:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes ist auf der bisherigen Linie der Rechtsprechung:

Vor Rückgriff auf Vorbeurteilungen und/oder Hilfskriterien muss eine Ausschärfung der Beurteilungen vorgenommen werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Bewerber nur in zwei Einzelmerkmalen unterscheiden. Der Dienstherr darf dann in der Regel nicht davon ausgehen, dass bei gleichem Gesamturteil beide Bewerber gleich beurteilt sind.

Weitere interessante Informationen rund um das Beamtenrecht finden Sie auf unserer Homepage www.bn-anwaelte.de/aktuell